Besondere Ausgleichsregelung

Stromkosten objektiv berechnen

[24.02.2016] Bislang galten Unternehmen als energieintensiv, wenn ihre Stromkosten einen bestimmten Anteil an ihrer Bruttowertschöpfung ausmachten. Künftig werden dieser Entscheidung durchschnittliche Strompreise von stromkostenintensiven Unternehmen zugrundegelegt.

Das Bundeskabinett hat jetzt die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) vorgelegte Durchschnittsstrompreisverordnung zur Kenntnis genommen. Wie das BMWi mitteilt, passt diese die Berechnung der maßgeblichen Stromkosten für die Besondere Ausgleichsregelung an die Vorgaben der Europäischen Kommission an. Die Besondere Ausgleichsregelung gibt vor, dass stromkostenintensive Unternehmen nur eine reduzierte EEG-Umlage zahlen. Unternehmen gelten dann als stromintensiv, wenn ihre Stromkosten einen bestimmten Anteil ihrer Bruttowertschöpfung ausmachen. Bisher wurden hierfür die tatsächlichen Stromkosten eines Unternehmens zugrunde gelegt. Künftig sollen durchschnittliche Strompreise von stromkostenintensiven Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen berechnet werden. Damit würden die Stromkosten auf einer objektiven Basis berechnet. Nach Angaben des BMWi tritt die Verordnung noch im Februar in Kraft. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle werde spätestens am 29. Februar 2016 auf seiner Internet-Seite die für dieses Jahr geltenden durchschnittlichen Strompreise veröffentlichen. Damit bestehe rechtzeitig vor dem diesjährigen Antragsverfahren Klarheit für die betroffenen Unternehmen, welche durchschnittlichen Strompreise bei der Ermittlung ihrer Stromkostenintensität für sie gelten.

(me)

Stichwörter: Politik, Besondere Ausgleichsregelung, BMWi, Durchschnittsstrompreisverordnung